

---

## Frei gewordenes Werk?

*Informationsnotiz*

---

**Wenn Sie denken, das Stück, das Sie aufführen wollen, sei gemeinfrei, seien Sie vorsichtig: der Schein kann trügen. Ein genauerer Blick empfiehlt sich, um die Version zu prüfen, die man für die Bühnenproduktion (oder jegliche andere Werknutzung) ausgewählt hat.**

Gemeinfrei oder im « domaine public » ist ein Werk, wenn dessen vom Urheberrecht vorgesehene Schutzfrist abgelaufen ist. Nach Schweizer Gesetz ist ein Werk 70 Jahre nach dem Tod der Urheberin/des Urhebers geschützt – oder genauer: 70 Jahre nach dem Tod der/des zuletzt verstorbenen Miturheberin/Miturhebers.

In vielen Fällen ist das Originalwerk frei geworden, seine Bearbeitung (z.B. Übertragung in zeitgemässere Sprache) oder Übersetzung jedoch nicht. In diesem Fall braucht es vorab die Bewilligung der Bearbeiterin oder des Übersetzers. Etwa die deutschen Shakespeare-Übersetzungen von Erich Fried, Maik Hamburger oder Frank Günther, oder auch die Tschechow-Übersetzungen von Thomas Brasch sind geläufige Beispiele.

Eine Bühnenbearbeitung, die von einer noch geschützten Übersetzung ausgeht – während die Originalfassung der Vorlage bereits frei geworden ist, und dies mitunter seit langem – ist ebenfalls bewilligungspflichtig. Das kann zum Beispiel ein klassischer asiatischer Roman sein, der für eine deutschsprachige Bühnenfassung bearbeitet wird. Es ist denkbar, dass die Bearbeiterin/der Bearbeiter dabei von einer englischen Übersetzung des Originals ausgeht, weil sie/er die Originalsprache nicht beherrscht.

Die Werkausgaben enthalten üblicherweise die Informationen zur Entstehungsgeschichte des veröffentlichten Texts. In Zweifelsfall kann die SSA Ihnen, ausgehend vom genauen Namen und ein paar zusätzlichen Informationen, Auskunft über die Schutzdauer geben. Die Abteilung Bühne oder der Rechtsdienst stehen Ihnen für die Abklärung in konkreten Fällen zur Verfügung.

Weitere nützliche Informationen:

- Die Schutzdauer gilt immer bis zum 31. Dezember des Stichjahres.
- Eine besondere Schutzregel gilt für audiovisuelle Werke: die Schutzdauer wird nur vom Tod der Regisseurin/des Regisseurs ausgehend berechnet.
- Die Regeln bzgl. Schutzdauer können von Land zu Land unterschiedlich sein: was hier frei geworden ist, ist anderswo vielleicht noch geschützt.

Was wir hier anhand von Bühnentexten dargelegt haben, gilt natürlich gleichermassen für alle anderen Werkkategorien.